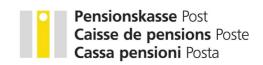
Wohneigentumsförderung: Gesuch für Vorbezug / Verpfändung



Versicherte Person

			<u> </u>	
Name			Versicherungsnummer	
Vorname			Geburtsdatum	
			Carialy avaigh any argan are many	
			Sozialversicherungsnummer	
Adresse			Zivilstand	
Heimatort / Nationalität			Heiratsdatum	
Partner/In der versic	herten Person			
 Name			Geburtsdatum	
Vorname			Sozialversicherungsnummer	
Heimatort / Nationalität			_	
Anfrage				
Vorbezug	Betrag	CHF		
	J	Im Minimum CH	F 20'000, ausser bei Erwerb von Anteilscheinen	
			izügigkeitsleistung per Auszahlungsdatum	
	Datum	Gewünschtes Auszahlungsdatum		
		Die Auszahlung kann frühestens nach Erhalt aller benötigten Unterlagen erfolgen.		
		Nach Eingang aller Unterlagen		
Verpfändung		CHF		
		Maximale Freizügigkeitsleistung		
Übertrag des Vorbezugs		CHF		
				

Verwendung

Erwerb von Wohneigentum

Erstellung von Wohneigentum

Wertvermehrende oder werterhaltende Investitionen an bestehendem Wohneigentum

Rückzahlung von Hypothekardarlehen an bestehendem Wohneigentum

Beteiligung an Wohneigentum: Erwerb von Anteilscheinen an einer Wohnbaugenossenschaft, Erwerb von Aktien einer Mieter-Aktiengesellschaft oder Gewährung von partiarischen Darlehen an einen gemeinnützigen Wohnbauträger

Erwerbsfähigkeit (bei Invalidität ist kein Vorbezug möglich)

Haben Sie sich bei der Invalidenversicherung (IV) angemeldet?	Ja	Nein
Beziehen Sie Leistungen der IV?	Ja	Nein
Waren Sie in den vergangenen Monaten ganz oder teilweise arbeitsunfähig?	Ja	Nein

08:30 - 11:30 Uhr 13:30 - 16:30 Uhr

Wohneigentumsförderung: Gesuch für Vorbezug / Verpfändung

Wohneigentum			
Wohnung	Einfamilie	nhaus	
Adresse			
PLZ, Ort			
Grundbuchamt			
Blatt-Nr. / Parzellen-Nr.			
Wohnsitz (keine Ferien-/Zwe Dabei handelt es sich um: meinen zivilrechtlichen W ab (bitte Datum angeben	/ohnsitz	meinen gewöhnlichen Aufenthaltsor	t
Eigentumsverhältnis / Beteili Alleineigentum Miteigentum (namentlich Gesamteigentum unter E Selbstständiges und daue Beteiligung am Wohneig	Stockwerkeigentum) Anteil: hegatten erndes Baurecht	%	

Hinweise

Gebühren

Bei Inanspruchnahme der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge entstehen Kosten. Diese betragen CHF 300 für den Vorbezug oder CHF 150 für die Verpfändung. Bei allfälliger Pfandverwertung werden zusätzlich CHF 150 in Rechnung gestellt. Diese Kosten werden Ihnen in Rechnung gestellt, sobald das Dossier vollständig ist und von der Pensionskasse Post geprüft wurde.

Veräusserungsbeschränkung

Zur Sicherstellung des Vorbezuges oder der Pfandsumme im Verwertungsfall erfolgt eine Veräusserungsbeschränkung auf dem Wohneigentum. Die Antrag stellende Person sowie dessen Partner stimmen hiermit der Eintragung der entsprechenden Anmerkung im Grundbuch zu. Alle entstehenden Kosten wie Anmeldung beim Grundbuchamt gehen zulasten der versicherten Person.

Auszahlung

Die Pensionskasse Post zahlt den Vorbezug spätestens sechs Monate nach Geltendmachung des Antrags aus. Die Auszahlung erfolgt direkt an den Gläubiger, (z.B. direkt an den Verkäufer, Ersteller, Darlehensgeber) anhand der Auszahlungsadresse in der Bestätigung des Kapitalempfängers.

Steuern

Der Vorbezug ist sofort steuerpflichtig, die Meldung an die Steuerverwaltung erfolgt automatisch durch die Pensionskasse Post. Bei Wohnsitz im Ausland wird die Quellensteuer direkt abgezogen. Bei einem Vorbezug für Wohneigentum ist für Einkäufe, die weniger als drei Jahre vorher getätigt wurden, mit steuerlichen Konsequenzen zu rechnen. Wir empfehlen Ihnen, dies vorgängig mit Ihrer Steuerbehörde abzuklären.

Vorsorgeleistung und Zusatzversicherung

Der Vorbezug führt zu einer Reduktion der Austritts- und Vorsorgeleistung. Zwecks Vermeidung von Leistungskürzungen infolge Altersrücktritt, Tod und Invalidität kann bei einer Versicherung nach Wahl eine Zusatzversicherung abgeschlossen werden.

Wohneigentumsförderung: Gesuch für Vorbezug / Verpfändung

Für verheiratete Personen / Paare mit eingetragener Partnerschaft

Ja Bei verheirateten oder getrennt lebenden Paaren, Paaren mit eingetragener Partnerschaft: Das Gesuch muss vom Partner mit unterzeichnet sein. Die Unterschrift muss vom Notar beglaubigt oder von der Gemeinde bestätigt sein.

Für unverheiratete Personen

Besteht eine Partnerschaft gemäss Art. 62 Abs. 1 Vorsorgereglement*?

- Ja Der Zivilstand des Versicherten und die Unterschrift des Partners sind durch den Notar zu beglaubigen oder durch die Gemeinde zu bestätigen.
- Nein Der Zivilstand des Versicherten ist durch den Notar zu beglaubigen oder durch die Gemeinde zu bestätigen.
- * Partnerschaft gemäss Art. 62 Abs. 1 des Vorsorgereglements: beide Lebenspartner sind unverheiratet, es liegt keine eingetragene Partnerschaft gemäss Partnerschaftsgesetz vor, zwischen ihnen besteht keine Verwandtschaft und ein schriftlicher, von beiden Lebenspartnern unterzeichneter Unterstützungsvertrag liegt vor.

	X
Ort, Datum	Unterschrift versicherte Person
	X
Ort, Datum	Unterschrift zustimmende/r Partner/in
Für Rückfragen bitte angeben:	
T. A.Ail	Talafa
E-Mail	Telefon
Bitte das Formular gut leserlich, vollständig ausgefüllt und Beglaubigung	
 Verheiratete Versicherte, eingetragene Partnerschaft vorsorgereglements: Beglaubigung der Unterschrift dunterschrift des Partners durch die Gemeinde. 	
- Unverheiratete Versicherte: Beglaubigung des Zivilstar durch die Gemeinde (zum Zeitpunkt der Auszahlung r	ndes durch den Notar oder Bestätigung des Zivilstandes nicht älter als zwei Monate).
Beglaubigung Notar bzw. Bestätigung Gemeinde:	
beginding thorai bevi. bestatigating definentiae.	
	X

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift